



Gewerbliche Berufsschule Wetzikon

GBW

Bau
Holz
Elektro
Auto
Garten
Unterhalt



Höhere Fachschule

**Studienreglement
Bildungsgang
Gartenbautechniker/in HF AKV**

29.08.2023





Die Schulkommission der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon erlässt, gestützt auf

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. April 2022) Art. 29 (SR 412.10)
- die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017 (Stand am 1. August 2022) Art. 8 (SR 412.101.61)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14.01.2008 (413.31) Art. 28
- den Rahmenlehrplan «Gartenbautechnik» für Bildungsgänge der Höheren Fachschulen vom 19. Oktober 2022

das Studienreglement Dipl. Gartenbautechniker/in HF (vom 17. November 2022).

Ergänzende Dokumente sind integrativer Bestandteil dieses Studienreglements, auch wenn diese nur in elektronischer Form zugänglich sind.



Allgemeines	Bildungserbringer	<p>Art. 1 Die Gewerbliche Berufsschule Wetzikon (nachfolgend GBW genannt) ist eine Berufsfachschule des Kantons Zürich. Die GBW ist als höhere Fachschule im Sinne der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61) anerkannt.</p> <p>Als höhere Fachschule vermittelt sie die Grundlagen, welche im Rahmenlehrplan Gartenbautechnik vom 19. Oktober 2022 festgelegt wurden.</p>
	Inhalte	<p>Dieses Studienreglement regelt die Zulassung, die Struktur, die Promotion und das Qualifikationsverfahren der Ausbildung.</p> <p>Folgende Dokumente sind integraler Bestandteil dieses Studienreglements:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufnahmereglement – Promotions- und Prüfungsreglement – Begleitung zur Diplomarbeit
	Studienziel/Titel	<p>Art. 2 Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs weist sich der/die Absolvent/in über die fachlichen, betriebswirtschaftlichen und führungsspezifischen Kompetenzen aus, um erfolgreich in einer Kaderfunktion tätig zu sein.</p> <p>Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom mit dem Titel:</p> <p>Dipl. Gartenbautechniker HF Dipl. Gartenbautechnikerin HF</p> <p>Die Diplome werden nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens (AKV) den Studenten und Studentinnen ausgehändigt.</p>
	Umfang- und Dauer der Ausbildung	<p>Art. 3 Die Ausbildung dauert 3 Jahre ist berufsbegleitend und beinhalten mindestens 3600 Lernstunden, wovon 720 Lernstunden als praktische Arbeit im Betrieb angerechnet werden.</p> <p>Deshalb ist während der gesamten Studienzzeit eine betriebliche Berufstätigkeit im Bereich Gartenbau von mindestens 60% erforderlich. Studierende werden periodisch aufgefordert, den berufspraktischen Nachweis zu erbringen.</p>



Leitung und Aufsicht	<p>Art. 4 Die Schulleitung der GBW bestimmt eine für die Führung der höheren Fachschule verantwortliche Person (HF-Leitung).</p> <p>Wie die übrigen Lehrgänge der GBW untersteht die höhere Fachschule der Aufsicht der Schulkommission.</p> <p>Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt in ihren Zuständigkeitsbereichen die Oberaufsicht.</p> <p>Die Zulassung- und Prüfungskommission ist für die Aufnahme der Studenten sowie für das Qualifikationsverfahren zuständig.</p> <p>Die HF-Leitung ist verantwortlich für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Organisation und Durchführung des Bildungsganges – Organisation des Aufnahmeverfahrens – Durchführung des Qualifikationsverfahrens – Vertretung der GBW in übergeordneten Gremien.
Lehrpersonen	<p>Art. 5 An der HF unterrichten Lehrpersonen, welche über eine Ausbildung verfügen, welche den Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) entsprechen.</p>
Konvent	<p>Art. 6 Die an der HF unterrichtenden Lehrpersonen sind Mitglied des Konvents der GBW.</p>
Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten	<p>Die HF-Leitung ernennt die Expertinnen und Experten für die Diplomprüfung und Diplomarbeit, vorzugsweise aus der Organisation der Arbeit (odA).</p>
Klassengrösse	<p>Art. 7 Die Klassen der HF werden nur geführt, wenn mindestens zwölf Lernende den Kurs beginnen. In der Regel darf die Klassenstärke 22 Student/innen nicht übersteigen.</p>
Schul- und Hausordnung	<p>Art. 8 Die Lernenden haben sich an die geltende Hausordnung und IT-Vereinbarung der GBW zu halten.</p> <p>Es gilt das Disziplinarreglement Berufsbildung vom 05. März 2015.</p>



Zulassung	Grundlagen	Art. 9 Für die Zulassung gelten die rechtlichen Grundlagen des BBG, der BBV, der MiVo-HF sowie des Rahmenlehrplans.
	Verfahren	Art. 10 Das Aufnahmereglement regelt Ablauf und Aufnahmebedingungen.
	Bedingungen	Art. 11 Die Aufnahmebedingungen sind im Rahmenlehrplan HF Gartenbautechnik festgelegt.
Promotion	Zeugnis	Art. 12 Die Ausbildung unterteilt sich in 6 Semester. Diese richten sich nach dem Lehrplan HF Gartenbautechnik. Nach jedem Semester erhalten die Studierenden ein Zeugnis.
	Allgemeine Promotionsregel	Art. 13 Die allgemeine Promotionsbedingung ist erfüllt, wenn im betreffenden Zeugnis der Durchschnitt aller Lernnachweise mit der Note 4,0 bewertet wurde und die Portfolioarbeiten mit «erfüllt» bewertet wurden.
	Noten	Art. 14 In allen Lernnachweisen werden die Leistungen der Studenten mit einer Note zwischen 1 und 6 beurteilt. 1 ist die tiefste, 6 ist die höchste Note. Die Schwelle zur genügenden Leistung liegt bei 4,0.
	Unerlaubte Hilfsmittel	Art. 15 Wer bei «Prüfungen» unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt, benutzt oder vermittelt oder wer fremde Leistungen als die eigenen ausgibt, wird von der Prüfung weggewiesen. Sie gilt als nicht bestanden oder wird - wenn die unerlaubte Handlung erst im Nachhinein zu Tage tritt - nachträglich für nicht bestanden erklärt. Mit unerlaubten Hilfsmitteln absolvierte Prüfungen im Verlauf des Bildungsgangs werden mit der Note 1 bewertet.
	Anwesenheit	Art. 16 Voraussetzung für die Promotion ist, dass die Studierenden, während 80 Prozent des Kontaktstudiums anwesend waren. Auch entschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Abwesenheit.



	Promotions- voraussetzungen	<p>Art. 17</p> <p>Die Promotionsbedingungen sind in jedem Semester zu erfüllen.</p> <p>Studierende, die die Promotionsregeln eines Semesters nicht erfüllen, sind für das anschliessende Semester nur provisorisch zugelassen.</p>
	Promotions- und Prüfungsreglement	Das Promotions- und Prüfungsreglement regelt alle weiteren Details.
Unterricht	Lerninhalte	<p>Art. 18</p> <p>Die Inhalte des Bildungsgangs richten sich nach dem zum Studienbeginn aktuellen Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen «Technik».</p>
	Lehrpläne	Die Lehrpläne der GBW orientieren sich am Rahmenlehrplan «Gartenbautechnik» vom 19. Oktober 2022.
	Curriculum	<p>Art. 19</p> <p>Der Unterricht gliedert sich in Cluster der einzelnen Semester, welche sich an den zu erwerbenden Kompetenzen orientieren.</p> <p>Cluster sind übergeordnete Unterrichtseinheiten, die sich an praktischen Aufgabenstellungen und beruflichen Handlungsfeldern orientieren. Sie fassen unterschiedliche Prozesse und Kompetenzen zusammen, mit dem Ziel, die Handlungskompetenz der Studierenden zu fördern und sie im Berufsalltag handlungsfähig zu machen.</p>
	Schwerpunkte	<p>Art. 20</p> <p>Jedes Semester hat eigene Schwerpunkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektierung (1. Semester) – Führung (2. Semester) – Ausschreibung (3. Semester) – Realisierung (4. Semester) – Bewirtschaftung (5. Semester) – Diplomprüfung (6. Semester)
	Handlungskompetenzen	Der Unterricht orientiert sich an den folgenden Handlungskompetenzen.



Allgemeine Handlungskompetenzen:

- Unternehmens- und Führungsprozesse gestalten und verantworten
- Methoden zur Problemlösung und Innovationsentwicklung zuführend einsetzen
- Kommunikation situationsangepasst und wirkungsvoll einsetzen
- Persönliche Entwicklung reflektieren und vorantreiben

Berufsspezifische Handlungskompetenzen:

- Projekte und Aufträge im Garten und Landschaftsbau planen
- Ausführung von Projekten und Aufträgen im Garten- und Landschaftsbau organisieren
- Projekte und Aufträge im Garten- und Landschaftsbau führen und steuern
- Aufträge im Garten- und Landschaftsbau verwalten, abschliessen und auswerten
- Grünzonen und Lebensräume im Siedlungsraum gestalten, planen und Konzepte für deren Monitoring und Pflege erstellen
- Unterhalt der Infrastruktur, Betriebs- und Arbeitsmittel organisieren und betreuen

Unterrichtssprache	<p>Art. 21</p> <p>Die Unterrichtssprache im Bildungsgang Gartenbautechnik ist Standardsprache Deutsch mit Ausnahme der Fremdsprachenfächer (Englisch).</p>
Unterrichtsform	<p>Art. 22</p> <p>Der Unterricht wird auf schulische und praktische Bildungsbestandteile aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontaktstudium – angeleitetes Selbststudium – individuelles Selbststudium – Praxis – Praktika – Qualifikationsverfahren
Anrechnung von bereits erworbenen Qualifikationen	<p>Art. 23</p> <p>Die Zulassung- und Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung von bereits erworbenen Qualifikationen.</p>

Es müssen grundsätzlich alle Veranstaltungen besucht werden.



Über Ausnahmen entscheidet die Lehrgangsleitung in Absprache mit der Zulassung- und Prüfungskommission.

Qualifikationsverfahren

Hospitanten

Art. 24
Erlauben es die Klassenbestände, so können Hospitantinnen und Hospitanten in einzelne Semester aufgenommen werden.

Diplomzeugnis

Art. 25
Das Diplom der Höheren Fachschule gibt Auskunft über die neue Berufsbezeichnung und bescheinigt die in Unterricht und Qualifikationsverfahren erbrachten Leistungen.

Diplomarbeit

Art. 26
In der Diplomarbeit haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie selbständig, unter Anwendung von geeigneten Methoden, eine für die Praxis relevante Fragestellung vertieft bearbeiten können. Die Bewertungskriterien definiert die GBW in der Wegleitung zur Diplomarbeit.

Zeitpunkt und Form der Prüfungen

Art. 27
Die Promotionsprüfungen oder -arbeiten finden am Ende des jeweiligen Semesters statt. Letztmals im 5. Semester.
Die Form der «Prüfungen» wird im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegt.

Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

Art. 28
Die Qualifikationsverfahren werden, von den unterrichtenden Dozenten vorbereitet und abgenommen.
Bei mündlichen Prüfungen ist eine fachkundige zweite Person anwesend, die gemeinsam mit der Fachlehrperson die Prüfungsnote festsetzt. Der Einsatz dieser Expertinnen und Experten erfolgt nach einem unter der Lehrgangsleitung koordinierten Plan.
Die Qualifikationsverfahren sind nicht öffentlich. Zutritt haben die Schulleitung, die Lehrgangsleitung, Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungskommission der GBW und die Mitglieder der Schulkommission.

Mindestanforderungen; massgebende Noten; Notengebung

Art. 29
Das Diplom erhält, wer



- alle Promotionen bestanden hat,
- das Qualifikationsverfahren mindestens mit der Note 4,0 ablegt.

Die Gesamtnote des Abschlusses Höhere Fachschule entspricht dem Durchschnitt aller Portfolioarbeiten der einzelnen Semester und der Diplomarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Prüfungswiederholungen Art. 30

Bei einer ungenügenden Promotion kann das Ausbildungsjahr oder nur die Promotionsprüfungen im folgenden Ausbildungsjahr erneut abgelegt werden. Dabei müssen sämtliche Prüfungen der Promotion wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung einer Zwischenprüfung ist nicht möglich.

Ist die Diplomarbeit ungenügend, so besteht die Möglichkeit die Arbeit zu einer neuen Fragestellung, unter einem neuen Referenten und unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten, nochmals zu verfassen. Eine dritte Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

Promotions- und Prüfungsreglement

Das Promotions- und Prüfungsreglement regelt alle weiteren Details.

Kosten

Anmeldegebühr

Art. 31

Mit der Anmeldung zur Höheren Fachschule ist eine Anmeldegebühr in der Höhe von 500.- Franken zu bezahlen.

Ausbildungskosten

Art. 32

Die Ausbildungskosten richten sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich. Die aktuellen Ausbildungskosten sind in der Preisliste angegeben. Änderungen von Ausbildungskosten erfolgen jeweils auf Semesterbeginn.

Die Ausbildungskosten werden semesterweise erhoben und sind vor Semesterbeginn zu bezahlen.

Zusatzkosten

Art. 33

Zusatzkosten für Fachbücher, Hard- und Software, Exkursionen, Studienreisen etc. sind nicht in den Ausbildungskosten enthalten und fallen zusätzlich an.



Prüfungskosten	Art. 34 Die Prüfungskosten für die Vor- und Schlussprüfung sowie für die Diplomarbeit werden separat in Rechnung gestellt.
Externe Kosten	Art. 35 Es können zudem Kosten von externen Anbietern anfallen.
Zahlungstermine	Art. 36 Die Studierenden entrichten das Kursgeld vor Semesterbeginn. Die Kosten für Vor- und Schlussprüfungen sind vor dem Prüfungstermin zu entrichten. Die Kosten für die Diplomarbeit sind vor der Übergabe der Diplomaufgabe fällig.
Rückerstattung	Art. 37 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Ausschluss bei Zahlungsverzug	Art. 38 Wer mit der Zahlung von Kurs- oder Prüfungsgeldern in Verzug ist, wird nicht zum Unterricht, zu den Prüfungen oder zur Diplomarbeit zugelassen.
Abbruch	Art. 39 Austritte haben durch eingeschriebenen Brief an die Lehrgangsführung zu erfolgen, welcher spätestens 30 Tage vor Semesterende der GBW vorliegen muss.
Rechtsmittel	
Beschwerden	Art. 40 Grundsätzlich sind Unstimmigkeiten oder Konflikte während des Studiums direkt durch die Betroffenen anzusprechen. Findet keine Einigung statt, ist die nächsthöhere Instanz zu kontaktieren: <ol style="list-style-type: none">1. Dozierende2. Lehrgangsführung3. Abteilungsleitung4. Rektorat
Notenentscheide	Art. 41 Gegen Noten- und Promotionsentscheide kann innert 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, bei der Zulassungs- und Prüfungskommission eine begründete, schriftliche Einsprache erhoben werden.



Einsprache

Art. 42

Gegen die Noten/Beurteilungen des Zeugnisses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Zulassungs- und Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Rekurs

Art. 43

Ein Rekurs kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder: die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Handelt es sich nicht um Entscheide im Qualifikationsverfahren, sondern z.B. um eine Disziplinar massnahme, so ist der Rekurs an die Zulassungs- und Prüfungskommission zu richten. Die Rekurseingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 44

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich in Kraft.

Von der Schulkommission der Gewerblichen Berufsschule Wetzikon genehmigt. Die Anerkennung der Ausbildung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erfolgte am XX. Monat 20XX.

Benno Scherrer
Präsident Schulkommission

Vakant
Präsident Prüfungskommission

Wetzikon, 29. August 2023



ⁱ Der Bildungsgang Gartenbautechniker HF ist beim SBFJ (die zuständige Behörde für die Anerkennung der Bildungsgänge HF) eingereicht. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob der Bildungsgang den Anforderungen der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen und des jeweiligen Rahmenlehrplans entspricht. Mit der Anerkennung des Bildungsganges wird der geschützte Titel Gartenbautechniker/in HF verliehen.